

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 1. Geltungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») sind verbindlicher Bestandteil sämtlicher Vereinbarungen («Vereinbarung») zwischen der Altmann Casting AG («Lieferantin») und ihrem Kunden («Kunde»). Anderslautende Bedingungen des Kunden oder eines Dritten gelten nur, soweit sie von der Lieferantin ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

1.2. Sämtliche Vereinbarungen, wie namentlich Abweichungen von diesen AGB und rechtserhebliche Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

### 2. Lieferung

2.1. Formen bleiben im Eigentum der Lieferantin und dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Lieferantin durch den Kunden nicht verwendet werden.

2.2. Die Lieferung gilt als erfüllt und Nutzen und Gefahr gehen auf den Kunden über, wenn die Ware bei der Post oder bei einem anderen Transportunternehmen zum Versand aufgegeben ist. Der Versand resp. Transport erfolgt auf Gefahr des Kunden. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Versand resp. Transport sind bei Erhalt einer Lieferung an die Post resp. an das ausführende Transportunternehmen zu richten. Die Lieferantin haftet nicht für Schäden, die durch den Transport verursacht wurden.

2.3. Die Lieferantin versichert die Ware zu Lasten des Kunden gegen Transportrisiken, ausser der Kunde habe es unterlassen, eine entsprechende Wertangabe mitzuteilen. Versichert ist der Versand per Post innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Lichtenstein. Der Versicherungsschutz endet, so bald die Ware beim Empfänger bzw. am Bestimmungsort aus dem Transportmittel ausgeladen ist.

2.4. Wird die Auslieferung verzögert aus Gründen, welche die Lieferantin nicht zu vertreten hat, so wird die Ware auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert.

### 3. Lieferfrist

3.1. Die Lieferantin ist stets bemüht, die von ihr genannten und sorgfältig berechneten Lieferfristen auch beim Auftreten von nicht vorgesehenen Schwierigkeiten einzuhalten, doch kann sie dafür keine rechtlich bindende Garantie abgeben. Die Lieferfrist beginnt, sobald die Vereinbarung abgeschlossen ist und allenfalls vereinbarte Anzahlungen und Sicherheiten geleistet worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die zu liefernde Ware zum Versand aufgegeben ist.

3.2. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:  
a) wenn eine Bestellung nach Abschluss des Vertrages auf Veranlassung des Kunden mit Zustimmung der Lieferantin geändert wird oder wenn eine vereinbarte Anzahlung oder Sicherheit zu spät geleistet wird;  
b) wenn der Kunde – ungeachtet der Gründe – benötigte Unterlagen und Angaben nicht rechtzeitig bereitstellt oder sonst nicht in der geforderten Weise mitwirkt;  
c) wenn Ereignisse der höheren Gewalt im Sinne von Ziff. 8.9 – ungeachtet, ob diese bei einer der Parteien oder bei einem Dritten auftreten – eine Verzögerung der Lieferfrist bewirken und die Lieferantin darauf verzichtet, deswegen vom Vertrag zurück zu treten.

Der Kunde kann in diesen Fällen weder Rücktritt vom Vertrag erklären noch Schadenersatz verlangen oder sonstige Ansprüche stellen.

3.3. Liefert die Lieferantin nicht innerhalb der vereinbarten und allenfalls gemäss Ziff. 3.2 hiervor verlängerten Lieferfrist, so hat der Kunde – bevor er vom in Ziff. 3.4 hiernach geregelten Recht des Vertragsrücktrittes Gebrauch machen kann – der Lieferantin mit eingeschriebenem Brief eine angemessene Nachfrist zur nachträglichen Erfüllung zu gewähren. Die Nachfrist beginnt zu laufen, sobald der Lieferantin die Fristansetzung zugegangen ist.

3.4. Liefert die Lieferantin nicht innerhalb der Nachfrist gemäss Ziff. 3.3 hiervor, so hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurück zu treten. Schadenersatzansprüche wegen nicht rechtzeitiger oder unterhalbener Lieferung oder sonstige Ansprüche sind ausgeschlossen.

### 4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1. Alle Preise verstehen sich netto ab Werk der Lieferantin und – vorbehaltlich Ziff. 4.5 – in Schweizer Franken. In den Preisen nicht inbegriffen und vom Käufer zusätzlich zu bezahlen sind: Steuern und Abgaben aller Art (wie z.B. Mehrwertsteuer und Zoll); Versand sowie Formherstellung.

4.2. Sämtliche Edelmetalle werden zum Tageskurs der Auslieferung verrechnet.

4.3. Annahme und Ausführung von Bestellungen können von einer Sicherstellung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

4.4. Der Kunde hat Rechnungen der Lieferantin innert 30 Tagen ab Fakturdatum zu bezahlen. Rechnungen mit verrechnetem Edelmetall sind innert 10 Tagen ab Fakturdatum zu bezahlen. Zahlungen sind netto, ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten. Zahlt der Kunde bei Fälligkeit nicht, schuldet er ab diesem Zeitpunkt ohne weiteres Verzugszins. Gerät der Kunde nach Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug, können, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Rechte, jegliche weiteren Lieferungen an den Kunden verweigert oder von einer Vorauszahlung oder einer Sicherstellung abhängig gemacht werden.

4.5. Vereinbarte die Parteien Preise in anderer Währung als Schweizer Franken, ist die Lieferantin berechtigt, die Preise bis zur Rechnungsstellung aufgrund der aktuellen Wechselkurse zu berichtigen.

4.6. Vom Kunden geltend gemachte Ansprüche aus Gewährleistungen und Garantien oder wegen behaupteter Mängel befreien ihn bis zu rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung nicht von der Zahlungspflicht.

4.7. Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, gerät er insbesondere mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so werden alle der Lieferantin gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen sofort fällig.

4.8. Das Verrechnungsrecht des Kunden wird ausdrücklich wegbedungen.

### 5. Herstellung, Lagerung und Vernichtung von Formen

5.1. Die Herstellung der Formen stellt die Lieferantin grundsätzlich im Umfange von 50 % der Herstellkosten in Rechnung. Sollte sich die Form überdurchschnittlich schnell abnutzen, so ist die Lieferantin berechtigt, die Neuanfertigung der

Gummiform in Rechnung zu stellen. Über die Notwendigkeit einer Neuanfertigung befindet ausschliesslich die Lieferantin.

5.2. Die bei der Lieferantin gelagerten Formen werden vernichtet, sofern während drei Jahren keine Bestellung des betreffenden Kunden mehr eingehen. Die Lieferantin zeigt dem Kunden die beabsichtigte Vernichtung an. Der Kunde hat das Recht, die Form durch Zahlung einer weiteren Hälfte der Herstellungskosten innert einer Frist von 30 Tagen seit der Anzeige zu kaufen.

5.3. Falls die Lieferantin aufgrund einer Falschklassierung der bei ihr gelagerten Formen nicht mehr auf die für eine Bestellung benötigte Form greifen kann, so verpflichtet sie sich, kostenlos eine Neuanfertigung zu erstellen, soweit der Kunde den hierfür notwendigen Prototyp zur Verfügung stellt. Weitergehende Ansprüche wie insbesondere Schadenersatzansprüche kann der Kunde nicht geltend machen.

### 6. Edelmetallkonti

6.1. Kunden, die über ein Edelmetallkonto verfügen, haben darauf zu achten, dass dieses einen positiven Saldo ausweist. Ist dies nicht der Fall, ist die Lieferantin berechtigt, die ganze Lieferung normal zu verrechnen.

### 7. Edelmetallretouren

7.1. Retouren von mangelhafter Ware aus Edelmetall werden dem Kunden, unter Vorbehalt von Ziff. 8 hiernach, zum Fakturapreis des vorhandenen Edelmetalls, ohne Berücksichtigung der Legierungskosten, nach Gewicht gutgeschrieben.

### 8. Gewährleistung, Garantien und Haftung

8.1. Jegliche Gewährleistung / Garantie für den Feingehalt der Legierungen wird wegbedungen und somit jegliche Haftung ausgeschlossen.

8.2. Liefert der Kunde einen Prototyp mit Hohlraum, so hat er die Lieferantin darauf hinzuweisen. Bei Unterlassung dieser Hinweispflicht wird jegliche Haftung für Schäden wegbedungen.

8.3. Liefert der Kunde einen Prototyp aus Wachs, wozu keine Form besteht und gibt er der Lieferantin keinen Auftrag zu einer Silikonform, so übernimmt die Lieferantin keinerlei Haftung für einen Fehlguss.

8.4. Der Kunde gewährleistet, dass er betreffend den der Lieferantin gelieferten Prototyp über sämtliche Immaterialgüterrechte, insbesondere Urheberrechte, Muster- und Modellrechte, verfügt oder über entsprechende Benutzungslizenzen berechtigt ist.

8.5. Der Kunde hat gelieferte Ware (auch Teillieferungen) sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel innert 10 Tagen nach Erhalt der Ware bei der Lieferantin schriftlich zu rügen, ansonsten die gelieferte Ware als genehmigt gilt. Erheben einer Mängelrüge befreit den Käufer jedoch nicht von seiner Zahlungspflicht.

8.6. Ansprüche wegen mangelhafter Ware müssen vom Kunden gegenüber der Lieferantin in jedem Fall innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Ware schriftlich geltend gemacht werden (Gewährleistungsfrist). Die Verjährungsfrist läuft sechs Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ab.

8.7. Lieferte die Lieferantin mangelhafte Ware und sind die übrigen Voraussetzungen nach dieser Ziffer 8

erfüllt, so giess sie die bestellte Ware neu, innert angemessener Frist. Der Kunde hat keinen Anspruch auf andere Rechtsbehelfe, insbesondere nicht auf Wandelung, Minderung oder Schadenersatz. Jegliche weitere Haftung der Lieferantin, insbesondere für Folgeschäden, wird ausgeschlossen. Namentlich ist jeder Rückgriff des Kunden oder eines Dritten auf die Lieferantin ausgeschlossen, sollte der Kunde oder der Dritte im Zusammenhang mit mangelhafter Ware der Lieferantin – beispielsweise aus Produkthaftung – in Anspruch genommen werden.

8.8. Im Falle von höherer Gewalt hat die Lieferantin das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurück zu treten, ohne dass der Kunde deswegen einen Anspruch auf Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag hat. Als höhere Gewalt gelten namentlich: Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Terror, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse wie Feuer.

### 9. Salvatorische Klausel

9.1. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der AGB ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In diesem Falle ist die ungültige Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn bei Abwicklung des Vertrages eine Lücke offenbar wird.

### 10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

10.1. Die Vereinbarung, einschliesslich dieser AGB und alle daraus oder in diesem Zusammenhang entstehenden Rechtsstreitigkeiten unterstehen in jeder Hinsicht dem materiellen schweizerischen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf («Wiener Kaufrecht») ist nicht anwendbar.

10.2. Alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag (unter Einschluss der AGB); einschliesslich solche über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderung oder Auflösung, unterliegen der Gerichtsbarkeit der am Sitz der Lieferantin zuständigen ordentlichen Gerichte. Die Lieferantin ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Domizil oder am Ort einer Zweigniederlassung einzuklagen.

Gültig ab 14.3.2003. Ersetzt alle früheren Bestimmungen

Les conditions générales du contrat ci-dessus peuvent être également demandées en langue française.